

2. In den Scheffenthümern und Friedepfählen, oder auch auffer denselben, in einem halbstündigen Umkreise der Städte, darf keine bürgerliche Nahrung oder Wein- und Bier-Schank getrieben werden, wenn solche Gewerbtreibende nicht die städtische Accise und andere Gerechtigkeit dafür entrichtet haben; zu letzterm Behuf sollen die Stadtmagistrate die gewöhnlichen Zwangsmittel, ohne Einmischung oder Behinderung eines Dritten, anwenden dürfen.

3. Die den Städten eigenthümlichen, oder denselben vererbpachteten landesherrlichen Mühlen sollen in ihrem Zwangsrecht geschützt, und den davon eximirten Mühlgenossen nicht gestattet werden, ausländische Mühlen, sondern, nach eigener Wahl, inländische Mühlen zu benutzen.

4. Die churfürstlichen Offiziere und Soldaten sollen an den Stadthoren von denen, so Holz einführen, kein Holz fordern, in den Städten keine bürgerliche Nahrung mit Schlachten, Zapfen oder Handwerken treiben, keine Bürger oder Bürgeröhne wider Willen der Eltern in Kriegsdienste annehmen und auch die Militair-Bekleidungs-Gegenstände nicht im Auslande ankaufen.

401. Cleve den 19. Januar 1688.

Churfürstliche Regierung.

In Folge der auf dem Münz-Probations-Tage des niederrheinisch-westphälischen Kreises zu Cöln am 17. October v. J. gefaßten Beschlüsse, sollen vom 1. Februar 1688 an, nur die Guldner der gesammten Churfürsten des Reichs und der Fürsten und Stände des niederrheinisch-westphälischen Kreises, sodann die königl. Schwedisch- und Dänemark'schen, die Paderborn- und Osnabrück'schen, die Braunschweig-Lüneburg'schen, Zell-Hannover'schen und Wolfenbüttel'schen, die Hessen-Kassel und Darmstädt'schen, die Ostfriesland'schen, Pfalz-Simmern'schen, Beldensischen und gräflich Hanau'schen; so wie die Stadt-Frankfurt-, Lübeck'schen, Emden'schen, Goslar-Stralsund-Hildesheim'schen, Hagenau'schen und Colmarschen Gülden und keine andere dergleichen doppelte, einfache und halbe (zu 10 Stüfer) ferner Cours haben und deren Empfang und Ausgabe bei Confiskations-, Geld- und Leibes-Strafe verboten seyn.

402. Cleve den 9. Februar 1688.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung von Contraventionen des Pferde-Ausfuhr-Verbotes wird verordnet, daß jeder, welcher Pferde an churfürstliche Militairpersonen, Behufs der Cavallerie Remonte, verkauft hat und sie demselben zuführen will, mit einem desfallsigen Zeugnisse des Ankäufers sich legitimiren muß.

403. Cleve im Mai 1688.

Churfürstliche Regierung.

Snordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des am 29. April c. a. erfolgten Todes des Churfürsten Friedrich Wilhelm (des Großen) nebst Mittheilung der von den Kanzeln zu verkündenden Bekanntmachung und eines desfalls, so wie wegen der Regierungs-Nachfolge des Churfürsten Friedrich III., zu haltenden Gebetes.

Bemerk. Unterm 16. August ej. a. hat die churfürstliche Regierung verordnet, daß, wegen des am 22. September zu haltenden feierlichen Leichenbegängnisses, vom 8. ej. m. an in allen Kirchen das tägliche Trauerge läute wieder stattfinden soll, daß am 22. September Morgens von 8 bis 9 Uhr, Mittags von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr geläutet und hiernach die Leichenpredigt, nach geeigneten von den Geistlichen selbst zu wählenden Texten, gehalten werden soll, wobei alle Zuhörer, so viel wie möglich, in schwarzen Kleidern erscheinen sollen.

404. Cleve den 20. Mai 1688.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines auf dem Münz-Probations-Tage des niederrheinisch-westphälischen Kreises am 20. Mai c. a. gefaßten Beschlusses, wodurch mit Bestätigung des Früheren vom 17. October 1687 (Nro. 401 d. S.) festgesetzt ist, daß der sogenannte courante Reichsthaler zu 78 Albus köln. ferner nicht mehr in Anwendung kommen darf, und daß alle Berträge ic. in gewöhnlichen Reichsthälern zu 80 Albus köln.

abgeschlossen werden sollen; — daß die burgundischen und holländischen harten Reichsthaler nicht höher, als zu 88 Albus köln., und dergleichen silberne Dukaten zu 110 Albus köln. kursiren sollen; sodann, daß die im vorigen Beschluß als ferner gültig bezeichneten, früher, und künftig bis zum 1. October c. a. geprägten Guldener, durch besonders dazu angeordnete Münzwardeine mit einem Zeichen des Kreises gestempelt, und $1\frac{1}{2}$ solcher gestempelten Guldner p. 80 Albus köln. empfangen und ausgegeben werden sollen.

405. Cleve den 24. Mai 1688.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abwehrung der, ungeachtet der bestehenden Strafedikte, in's Land sich einschleichenden fremden starken Bettler, sogenannten Leprosen und Zigeuner, welche die Einwohner mit Betteln, sogar mit Brandstiftung drohend, belästigen, sollen in jedem Amte und Kirchspiele, oder für einige gemeinschaftlich, Bettelwögte angestellt, aus Amtsmitteln besoldet, mit Instruction versehen und vereidiget werden. Dieselben sollen auf Bagabunden und Bettler inwigiliren, sie verhaften und den betreffenden Beamten zur weitem Untersuchung und Berichtserstattung vorsehren, worauf nach Umständen die Abstrafung am Panger eintreten soll.

406. Cleve den 2. September 1688.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Köln an der Spree am 6. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch Duelle, Zweikämpfe und desfallige Herausforderungen bei Festungs-, Lebens- und Geldstrafen verboten werden; zugleich sollen die Pfarrer angewiesen werden, am nächsten Sonntage nach der örtlichen Publikation des Ediktes, am Schlusse der Vormittags-Predigt, seinen Inhalt kurz vorzutragen und zur genaueren Kenntnißnahme und Befolgung desselben zu ermahnen. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. III, Kro. 14.)

407. Eöln an der Spree den 9. October 1688.

Friedrich, Churfürst ꝛc.

Zur ferneren Verhütung der Desertion von den churfürstlichen, besonders der im Clevischen stehenden, Truppen wird es den Behörden und den Unterthanen zur Pflicht gemacht, jeden ohne Paß seines ihn kommandirenden Offiziers betroffenen Soldaten sofort zur Haft zu bringen, denselben an die nächste Garnison abzuliefern und das von demselben verlassene Regiment zu benachrichtigen; für jeden solch abgelieferten Deserteur soll eine Belohnung von 2 Rthlr. bezahlt werden. Die Verheimlichung der Deserteure und die Beförderung ihrer Entweichung soll mit willkürlicher Strafe und dem Befinden nach mit Landesverweisung und Festungsarbeit belegt werden. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 58.)

408. Cleve den 1. November 1688.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Eöln an der Spree am 1. November c. a. verheißenen General-Pardons für alle binnen 8 Wochen bei ihren Regimentern sich wieder einfindende Deserteure. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 59.)

409. Cleve den 16. Dezember 1688.

Churfürstliche Regierung.

Zur Gleichförmigkeit der Kirchengebete für die Landeswohlfaht, wird bestimmt, in welcher Reihenfolge in denselben des Landesherrn, der churfürstlichen Familie und anderer Angelegenheiten Erwähnung geschehen soll.

410. Cleve den 2. Februar 1689.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung des Pferde-Ausführungs-Verbotes wird bestimmt, daß die Durchführung ausländischer Pferde, bei Confiskationsstrafe, nur auf genau bezeichneten Wegen,

und gegen Erlegung eines Durchführungs-Zolles von 8 Rthlr. per Pferd, stattfinden darf.

411. Cleve den 20. Februar 1689.

Churfürstliche Regierung.

Bei der verlautbarten Absicht der Franzosen, durch gedungene Mordbrenner heimliche Brandstiftungen zu bewirken, um durch Letztere die Landstände zur Erlegung der ausgeschriebenene Brandschatzung zu zwingen, werden die Unterthanen zur fleißigen Haltung von Tages- und Nachts-Wachen angewiesen, und sollen die Entdecker solcher Mordbrenner eine Prämie von 100 Rthlr. erhalten, Letztere aber „wann sie auch nur den Vorsatz gehabt, ohne daß es zum Effect kommen, lebendig verbrannt, diejenigen aber so würflich gebrandt, bei einem kleinen Feuer geschmauchert, und solcher gestalt mit Marter hingerichtet werden.“

412. Cleve den 14. März 1689.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Cöln an der Spree am 13. v. M. erlassenen Edictes, wodurch bei dem gegenwärtigen, gegen Frankreich ausgebrochenen Reichskriege alle Gemeinschaft, Handels- und andere Verbindung mit Frankreich verboten, auch das im Lande vorhandene Eigenthum der Franzosen für confiscirt erklärt wird, und die in Frankreichs oder seiner Allürten Diensten stehenden Unterthanen, bei Verlust ihrer Güter, abgerufen werden. Zugleich wird bestimmt, daß die frühern Pferde-Ausführungs-Verbote sich nicht auf Füllen und zweijährige, zum Kriegsdienst untaugliche, Pferde erstrecken.

413. Cleve den 12. Mai 1689.

Churfürstliche Regierung.

Die von den cleve-märkischen Landständen zu dem bevorstehenden Feldzuge bewilligte Bestellung von 150, mit zwei guten Pferden bespannten, Karren, gegen billige monatliche

Bezahlung, wird auf die Aemter vertheilt und den Beamten befohlen, ihre Quote binnen längstens 14 Tagen, an einem bezeichneten Orte, unfehlbar zu stellen.

414. Gröningen den 24. Mai 1689.

Friedrich, Churfürst rc.

Die cleve-märkischen Lehensleute werden aufgefordert bis zum 1. Dezember c. a. zu Cleve zu erscheinen, um daselbst ihre Lehens-Empfängniß zu erneuern, eine genaue Nachweise aller zu jedem Lehen gehörigen Stücke zu überreichen und die Jedem obliegenden Leistungen zu verwirklichen.

415. Cleve den 26. September 1689.

Churfürstliche Regierung.

Die den dürftigen evangelischen Predigern und Schulbedienten gewidmeten 10 pCt. der Brächten-Gelder müssen dem zeitlichen Synodal-Präsidenten, zur Verwehdung nach der landesherrlich bestätigten Repartition, unverkürzt, und nicht, wie es in der Grafschaft Mark an einigen Orten geschehen ist, den Patronen der Pfarren ausbezahlt werden.

416. Cleve den 26. September 1689.

Churfürstliche Regierung.

Zur Steuerung des in der Grafschaft Mark wieder eingerissenen Mißbrauches, sehr große Hochzeiten von hundert und mehrern Paar Leuten zu halten, wird, unter Erneuerung der frühern Edikte verordnet, daß bei Hochzeiten, inclusive der Verwandten, mehr nicht als 12 Paar eingeladen werden dürfen; Contraventionen sollen mit 25 Goldgulden Strafe belegt werden.

417. Cleve den 15. October 1689.

Churfürstliche Regierung.

Bei der, nach nunmehr erfolgter Eroberung der Stadt

und Festung Bonn, bevorstehenden Anwesenheit des Landes-
herrn in der Stadt Cleve, werden die cleve-märkischen Stände
aus Ritterschaft und Städten aufgefordert, sich am 25. d.
M. zur Leistung der Huldigung in Cleve einzufinden.

418. Cleve den 21. October 1689.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Cöln an der Spree
am 21. October d. J. erlassenen Patentes, wodurch ein kai-
serliches zu Augsburg am 23. September c. a. an alle Reichs-
Stände und Unterthanen gerichtetes Mandat verkündet wird,
und wonach nicht nur die frühern Avokatorien erneuert und
geschärft werden, sondern auch während des, von Seiten
Frankreichs, mit einer selbst in den Türkenkriegen unerhörten
Grausamkeit geführt werdenden, Reichskrieges, alle Gemein-
schaft, Handels- und andere Verbindung mit Frankreich un-
tersagt wird, und keinem Franzosen, ohne Rücksicht auf Ge-
schlecht und Würde, und nur mit Ausschließung der wegen
der Religion vertriebenen Franzosen, der Aufenthalt in den
Reichslanden gestattet werden soll. (Conf. Myl. Th. III,
Abth. II, Nro. 68.)

419. Cleve den 5. Januar 1690.

Churfürstliche Regierung.

Die im Herzogthum Cleve, gegen Inhalt der Edikte vom
21. Mai 1680, 17. Juni 1683 und 15. Juni 1688, statt-
findende Entheiligung der Sonn-, Fest- und Bet-Tage, ins-
Besondre die Haltung von Scheibenschießen an denselben, wird
verboten.

Bemerk. Die oben angeedeuteten Edikte fehlen in der
Sammlung, sie sind wohl als fortgesetzte Erneuerungen
jenes vom 1. Februar 1642 (Nro. 190 d. S.) zu be-
trachten; ihre Dispositionen sind in den in dieser
Sammlung aufgeführten Verordnungen vom 26. Mai
1693 und 26. August 1707 wiederholt und vervollständigt.

420. Cleve den 24. Januar 1690.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abstellung der im Steuer-Empfangs und Rechnungswesen eingeschlichenen Unterschleife und Mißbräuche wird verordnet:

1. daß diejenigen churfürstlichen Beamten, welche ein richterliches Amt bekleiden, (Gebot oder Verbot haben) in der Regel nicht zu Steuer-Unterempfängern in den Ämtern und Unterherrschaften erwählt werden dürfen. Ausnahmen hiervon können durch churfürstliche Bestätigung oder neue Wahl der Beerbten eintreten, wenn das Commissariat aus den frühern Rechnungen oder sonst, die Uebersetzung geschöpft hat, daß ein solcher Beamte beide Posten untadelhaft versehen habe oder werde. Die Amtleute sollen dahin sehen, daß die Empfänger ihr Amt gesetzmäßig verwalten, und daß die Beerbten solche Receptoren aus ihrer Mitte oder aus den Scheffen wählen, die ihren Posten trennlich und geschickt ausfüllen können, wofür das ganze Amt zu haften und sich von den erwählten Empfängern gehörige Bürgschaft zu verschaffen hat.

2. Der Receptor soll Behufs der Controlle und klaren Uebersicht seines Rechnungswesens, a. die Zahlungen in eben der Ordnung, wie die Ausgabe verrechnet werden muß, verfügen; b. die sämtliche Ausgaben jedes Jahres aus den Einkünften desselben Jahres bestreiten; c. förmlich Buch über Credit und Debet dergestalt führen, daß auf der einen Seite die Schuldigkeit der Contribuenten und gegenüber die darauf geschehene Zahlung mit genauer Angabe des Tages erscheine; d. der Empfänger soll ferner über die Steuer-Schuld und Zahlung jedes Contribuenten ein Conto führen; sodann e. ein Tagebuch halten, auf dessen linke Seite er jeden empfangenen und gegenüber jeden ausgegebenen Posten specificirt einzeichnet, woraus von Monat zu Monat ein Status zu formiren ist, und endlich f. in gleicher Art wie sub e. eine Nachweise darüber aufstellen und fortführen, an wen und wie viel er zu zahlen schuldig oder angewiesen ist, und wann und wie viel er darauf gezahlt hat.

3. Die Quittungen über gezahlte Steuern und Executiongebühren müssen specificirt und mit Angabe des Datums in ein Quittungsbuch eingeschrieben werden, welches der Steuerpflichtige sich anzuschaffen hat, oder ihm geliefert wird, und dessen Annahme er bei 2 Ggl. Strafe

nicht verweigern darf. Bei entdeckter fahrlässiger oder gar unterlassener Quittungsstellung verfällt der Rendant in eine Strafe von 100 Goldg. und sollen ihm dann weder Hebes gebühren noch auch angebliche Rückstände passirt werden.

4. Die Receptoren müssen künftig ihre Rechnungen, (damit die Restanten nicht ferner Statt finden) ein Jahr nach dem letzten Termine des vorigen Jahres auf den Erzbentagen den churfürstlichen Beamten, und den Beerbten vorlegen, welche sie sofort durch Deputirte prüfen und abschließen sollen. Die Form der Rechnung soll aber folgende seyn. Zur Einnahme wird zuerst der aus der vorigen Jahresrechnung sich ergebende Bestand gestellt, und dann der laufende Empfang, nämlich 1. die Steuer, 2. die Zinsen oder abzulegenden Capitalien, 3. die von der churfürstlichen Regierung genehmigten Diäten, 4. die ratificirten außerordentlichen und nöthigen Amts-Ausgaben und 5. die Hebes- und Beitreibungs-Gebühren der Empfänger und Frohnen. Die Ausschlagszettel, nachdem sie von den Beamten und Beerbten unterschrieben, müssen bei 50 Goldg. Strafe binnen Monatsfrist an das churfürstliche Commissariat zur Genehmigung eingesendet werden.

Die Ausgabe muß in die vorbezeichneten 5 Abschnitte eingetheilt und jede Zahlung gegenüber des Empfanges aufgeführt, mit der Zahlungs-Ordnung, dem genehmigten Ausschlagszettel und mit gehöriger Quittung oder sonstigen Documenten belegt werden.

Solche von den Deputirten der Beerbten (deren höchstens 3 seyn dürfen und wovon jährlich nur einer verändert werden kann, damit zwei bei der Prüfung bleiben, welchen Kenntniß der Sache beivohnt,) untersuchte und unterschriebene Rechnungen müssen von den Empfängern in duplo jährlich an das churfürstliche Commissariat eingesendet werden. Bei entdeckter Nachlässigkeit in der Rechnungsprüfung sollen die churfürstlichen Beamten und die Beerbten, welche die Rechnung unterschrieben haben laut des Edictes vom 8. März 1652 zur vierfachen Erstattung jedes in der Rechnungsausgabe passirten, unjustificirten Postens angehalten und nach Befinden exemplarisch bestraft werden.

Uebrigens bleibt es bei den Steueredicten von den Jahren 1643, 1647, 1652, 1675 und 1683 in sofern sie hierdurch nicht abgeändert worden sind.

421. Cleve den 26. April 1690.

Churfürstliche Regierung.

Zur Anfertigung eines richtigen Erbregisters von allem im Herzogthum Cleve vorhandenen evangelisch reformirten Kirchen-Vermögen, und damit dessen Abgang und Zuwachs daraus ersehen, auch dem Befinden nach, von Seiten der Regierung, Verfügung getroffen werden könne, sollen die Beamten die Namen und Einkünfte, Donationen, Kapitalien, Zinsen und sonstigen Empfänge jeder Kirche, so wie deren Ausgaben an Prediger- und Schullehrer-Unterhalt und sonst, von Jahr zu Jahr, ermitteln und zu diesem Ende von den Predigern und Ältesten eine schriftliche Nachweise einfordern und einsenden.

Bemerk. Am 26. August 1690 ist den Beamten befohlen worden, die Genauigkeit der eingesandten Nachweisen zu untersuchen.

422. Cleve den 27. Juni 1690.

Churfürstliche Regierung.

Mehrere benannte fremde, unterhältig ausgeprägte einfache und doppelte Gulden-Stücke sollen ferner nicht mehr in Cleve und Marck hereingebracht werden, da diese, so wie alle, auf Heckmünzen, außer den ordentlichen Kreis-Münzstätten, geprägten doppelten und einfachen Gulden-Stücke bei dem auf den 12. Juli zu Eöln bestimmten Kreis-Münzprobations-Tage ohne Zweifel verrufen werden. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die vorbezeichneten doppelten Guldenstücke nur mit einer Werthverminderung von zwei Kaiser Groschen oder vier Stüber clevisch, nämlich die doppelten Guldener zu 36 Stüber und die einfachen zu 18 Stüber, kursiren dürfen. Neben den churfürstlichen großen und kleinen, alten und neuen Münzsorten, sollen dagegen zu ihrem vollen Werthe ferner circuliren: Die Kaiserlichen und Ungarischen auch Schlessischen 1, 2 und 4 Groschenstücke, die dänischen und schwedischen, der gesammten Churfürsten und der Fürsten des westphälischen Kreises, die Paderborn'schen und anderer Mit-Kreis-Stände, nach dem Leipziger Fuß, auf ordentlichen Münzstätten, geprägten doppelten und einfachen Drittel- oder Guld n-Stücke, desgleichen die Braunschweig-Lüneburg'schen, Hessen-Cas-

fels und Darmstädtischen, die fürstlich Anhalt'schen und gräflich Hanau'schen, die Frankfurter, Straßburger (nicht 30 Souls, sondern 16 Groschen-Stücke), Lübecker, Hamburger und Bremen'schen, die Magdeburg's, Braunschweig's, und Rostock'schen, so wie die Hildesheim's, Hagenau's und Colmar'schen doppelten und einfachen Drittel oder Güldens Stücke.

Die sämtlichen Beamten werden zur strengen Handhabung dieser Verordnung, unter Androhung einer Strafe von 200 Goldgulden für jede Saumseligkeit, angewiesen.

423. Cleve den 12. Januar 1691.

Friedrich, Churfürst etc.

Zufolge des, in Uebereinstimmung mit Chur-Sachsen und dem fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, zur Steuerung der Ripp- und Wipperei, im Anfange des Jahres 1690, zu Leipzig festgesetzten Interims-Münz-Fußes, sollen, bis daß ein besserer, und zwar der Zinnaische Münz-Fuß, allerseits wieder eingeführt werden wird, keine andere neue, einfache und doppelte Marck-Stücke als solche, die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzt sind, ferner in die churfürstlichen Lande eingeführt werden, und im Handel und Wandel coursiren dürfen. Die alten nach dem Zinnaischen Fuße ausgemünzten Marckstücke behalten ihren vollen Werth. Die Aufwechselung der guten Münzsorten, deren Ausführung so wie die Einbringung und Verbreitung der auf Heckmünzen geprägten Geldsorten und die Alimantation der Heckmünzstätten durch gute Münzsorten zum Einschmelzen und Umprägen, wird aufs strengste untersagt. Die im Fürstenthum Münster und in den Herzogthümern Jülich und Berg, so wie auf den andern legalen Münzstätten des westphälischen Kreises, nach dem Leipziger Fuß geschlagen werden den Marckstücke und einfachen Gülden, sollen überall nach ihrem vollen Werthe coursiren.

424. Cleve den 17. März 1691.

Churfürstliche Regierung.

In dem landesherrlichen Titel soll künftig das Prädi-

lat wegen des Herzogthums Cleve unmittelbar nach Magdeburg und vor Jülich gesetzt werden.

425. Cleve den 23. Juli 1691.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Cöln a. d. Spree am 26. v. M. erlassenen allg. Edictes wegen Bestrafung der verbotenen Ausführung guter Geldmünzen und Einführung schlechter Münzen. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I., Cap. V. Nro. 80.)

426. Cleve den 10 Oktober 1691.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines zu Cöln a. d. Spree am 10. Oktober c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch rücksichtlich der Form und Zulässigkeit von Bittschriften, Memorialen und Eingaben, sowohl an den Landesherrn als an die Landesbehörden, verordnet, und zugleich verboten wird, die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit aufzuwiegeln.

Erneuert durch die in Cleve publicirten allgemeinen Edicte vom 12. December 1694 und 18 Dezember 1697. — (S. Nyl. Th. II. Abth. I. Nro. 75, 81 und 88.)

427. Cleve den 16. November 1691.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Cöln a. d. Spree am 16. November c. a. erlassenen Patentes, wodurch das wegen des Reichskrieges gegen Frankreich, an alle Reichsunterthanen zu Wien am 7. Oktober d. J. ergangene, falsche Avokatorium verkündet, und dessen Beachtung befohlen wird.

Bemerk. Mittelft Edictes d. d. Cöln a. d. Spree den 19. Februar 1692 ist die Ausführung der Pferde, aus gleicher Ursache wie oben angedeutet, verboten worden.

428. Cleve den 19. Januar 1692.

Churfürstliche Regierung.

Die Circulation der fremden, in den legalen Münzstätten des niederrheinisch = westphälischen Kreises nicht geprägten Scheidemünzen wird bei Confiskations = Strafe der Letztern verboten.

429. Cleve den 1. Februar 1692.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Eöln a. d. Spree am 1. Februar c. a. erlassenen Patentes wodurch die Einführung der fremden groben und kleinen schlechten Münzen ic. wiederholt verboten wird. (Conf. Myl. Th. IV. Abth. I. Cap. V. Nro. 83.)

Bemerk. Die Publikationen der spätern gleichartigen allgemeinen Edikte sind weiter in dieser Sammlung nicht angedeutet.

430. Cleve den 30. April 1692.

Churfürstliche Regierung.

Die unterm 18. November 1690 von Sr. churfürstlichen Durchlaucht, der cleve = märkischen Judenschaft gewährte Bestätigung und Erneuerung, auf zwanzigjährige Dauer, des ihnen von des Churfürsten Friedrich Wilhelm Durchlaucht am 14. Februar 1687 verliehenen allgemeinen Geleits = Patentes, wird zur allgemeinen Nachachtung publicirt.

Bemerk. Die Bestimmungen dieses allgemeinen Geleits = Patentes sind bei Gelegenheit seiner Erneuerung am 14. März 1714 wiederholt worden, confer. deshall Nro. 681. d. S.

431. Cleve den 17. September 1692.

Churfürstliche Regierung.

Auf die bei den märkischen Landständen angebrachten

Beschwerden über die willkürliche Ansetzung der Gebühren bei den Untergerichten in der Graffschaft Mark, wird eine detsalfige ausführliche Taxe zur allgemeinen Nachachtung der vorbemerkten Untergerichte publicirt.

432. Cleve den 16. Oktober 1692.

Eurfürstliche Regierung.

Berrufung der circulirenden, unterhältigen Mecklenburgischen $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und Groschen-Stücke, beide ersteren Sorten vom Jahre 1689, letztere vom Jahr 1692.

433. Cöln a. d. Spree den 23. Januar 1693.

Friedrich, Eurfürst ic.

Thun kundt und fügen Unsern Landdrosten, Drosten, Ambtleuthen, Hogreffren, Richtern, Schultheissen, Stadt Magistraten und fort Unsern sämtlichen Unterthanen hiemit zu wissen, Nachdeme Unsere Getreue Landt-Stände Unfers Herzogthumbs Cleve und der Graffschaft Mark sich von zeit zu zeit darüber beschweret, daß so woll in den Städten, als auff dem Platten Lande Unterschiedene Unsere Bedient-, oder auch andere ihre Contribuable Güter von denen Steuern und Schatzungen zu Unserer übriger Unterthanen höchstem beschwer bisshero befreyet, und dan so woll Unfers in Gott ruhenden Herren Vattern Gnaden, als Wir stetshin der gnädigst und billigen intention gewesen, daß die Gemeine Steuern und Lasten auch mit Gemeine Schultern getragen, und Niemandten sich und seine Contribuable Güther davon zu eximiren verstattet werden solle; Als haben Wir durch gegenwertige abermahlige Edictal Berordnung gedachtes beschwer dormalens beständig abhelfen wollen; Und ist demnach, als viel Unserer, Kehmlich Hogrefren, Richtere, Rentmeistere, Gerichtschreibere, Jagt-Bedienten, Frohnen und andere betrifft, Unser wol ernstlicher befehl, daß dieselbe von ihren Contribuablen Gütern hinführo, und zwaren von künfftigen 1693 ten Jahrs Aufschlag anzurechnen, wieder mit in Anschlag gebracht, und Sie ihr Contingent darab gleich andern Unsern Unterthanen mit tragen, auch die accisen und Korn-Wagen oder Mühlenjack-Gelder; Wo dieselbe

eingeführet, bezahlen sollen; Wobey Wir dannoch Gnädigst wollen, daß an denen örtern, woselbst gemelte Unsere Hogreuen und Richtere bißhero keine dienste von den Unterthanen empfangen, ihnen gemelte dienste hinführo nach außgangener Dienst-Ordnung, als nemlich zwey halbe dienste, einer bey Graß, und der andere halbe bey Strobe geleistet werden, solte es aber wegen entlegenheit der örter dem Ambt oder Gerichte zuträglich seyn, solche dienste mit Gelde zu zahlen, alsdan lassen Wir zu, daß von einem ganzen Hoffe, (welcher daran zu erkennen, wan Er mit zwey, oder mehr Pflügen gebauet wird) vor einem dienst 30 stüber von einem halben Hoffe aber, welcher nur mit einem Pfluge gebauet, und von einem Käter, so nur mit Handarbeit sich ernehret, 7½ stüber bezahlet werde; Und weilen im Ambte Altena obgemelte Proportion der Höffe nach den Pflügen füglich nicht genohmen werden kan, sondern alda die Güter wegen Unfruchtbarkeit des Ackers mehrentheils in Gehölze, Fuhren und Commerciën bestehen, als lassen Wir gnädigst geschehen, daß die Hogreffen und Richtere daselbst mit denen Geerbten, sich an statt obgemelter dienste über ein sicheres Jährlich beyschlagendes quantum vergleichen, und was desfalls unter ihnen abgehandelt, vorhero zu gnädigst ratification Uns, oder in Unserer Abwesenheit Unserm Kriegs-Commissariat einschicken, keines wegess aber exemption von den Steuern ihrer Schatzbarer Güter praetendiren: Was dan ferner die übrige, welche auffer deme ein- oder andere ihrer Contribuablen Güter vom beytrag zu den Gemeinen Steuern zu befreyen, sich unternohmen, anlanget, derentwegen haben Unseres Herren Vattern Gnaden auff unterthänigstes ansuchen der Landstände schon in Anno 1654. den 9. Februar ein Edictum publiciren lassen, solchem auch mittelst unterschiedlicher Gnädigster Verordnungen, in specie Anno 1655. den 23. Octobris, Anno 1658. den 29. Martii, Anno 1659. den 19. Februar und 1664. den 29. Februar, (Conf. No. 222. d. S.) kräftigst inhaeriret, und denenjenigen, welche aufferhalb von alters frey Adlichen Gütern, exemption und befreyung von Steuern und Ambtslasten praetendiren wollen, aufferlegt, bey verlust ihrer angegebener Freyheit ihren habenden beweiß einer herbrachten immemorialen possession innerhalb dreyen Monathen an Händen der Land-Drosten, Drosten, Ambtleuten, Richtern, Hogreffen und Schultheissen loci einzulieffern, und demnechst die Geerbten und Eingeseßenen in den Städten und auff dem Platten Lande darüber in ihrem Gegenbericht zu vernehmen,

und eines mit dem andern dero heimgelassener Regierung einzuschicken, gestalt deme vorgangen die Stände, oder deren Deputirte darüber gehöret, und in ihrer Erklärung vernohmen, auch ob und wie weit die anmaßlich eximirte Güter der Freiheit fähig, und dabey zu belassen seyn, oder nicht? erörtert werden soll; Nachdem Wir nun finden, daß keine, oder doch wenige, welche die exemption solcher Güter praetendiren, in damals bestimter frist mit beweiß ihrer angegebener Freyheit einkommen, Als weren Wir zwaren befugt, diejenige, welche solches nicht gethan, ohne ferneres zurückschicken, so wohl wegen des vergangenen, als des künftigen in geziemenden Anschlag bringen zu lassen; Damit aber hie runter niemand sich zu beklagen einige fuge haben, und gleichwoll es mit dergleichen exemption = streitigkeiten dormalens seine endliche und beständige richtigkeit bekommen, auch aller Unterschleiff gänglich abgeschaffet werden möge; Als erwiedern Wir hiemit obgemelte von höchstgedachten Unsers Herren Battern Gnaden ertheilte Verordnungen, wollen auch und befehlen obgemelten Unsern Land-Drosten, Drosten, Ambtleuthen, Hogrefsen, Richtern und Schultheissen Unsers Herzogthumbs Sleve und der Graffschafft Mark hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie diese Unsere Verordnung in Unsere ihnen anvertrauten Aemtern von den Canseln und an gewöhnlichen örtern abkündigen und anschlagen lassen, und also jedermänniglichen kundt machen sollen, daß alle diejenige, welche, (außerhalb von Alters Frey Adlichen Ritterstzen und Gütern,) einige exemption oder befreung von Steuern und Gemeinen lasten in obgemelten Unsern beyden Landschafften vorgeben und praetendiren, ihren etwa habenden beweiß von angemaster befreung, es seye durch schriftlichen schein und beweiß der herbrachtet undencklicher possession von zeit des Edicti de Anno 1664. anzurechnen, oder sonsten innerhalb dreyen negstfolgenden Monathen a dato publicationis zu ihren Händen lieffern, gestalt deme negst obgemelte Unsere Beambte und Gerichtsobrigkeiten in den Unterherligkeiten, die Eingeseffene der Aemter, Städten und Unterherligkeiten, worin solche Güter und Häuser gelegen, darüber in ihrem Gegenbericht vernehmen, und alsdan Uns, oder Unserm zu diesen Landen besteltem Commissariat zu fernerer Verordnung einschicken sollen: Und damit dieses Unser Edictum desto genauer beobachtet, und dessen effect nicht wiederumb außgestellt werden möge, so befehlen Wir mehrgemelten Unsern Beambten und denen Gerichts = Obrigkeiten hiemit woll ernstlich, und zwaren bey vernehmung ei-

ner straff von 50. Goltgülden so fort nach verlauff obgemelter dreyer Monat, so woll von dem tag gechehener publication, als auch daneben unterthänigst pflichtmässig zu berichten, ob, und welche Güter auffer denen alten Ritter-sigen in dem Ihnen anvertrautem Ampte von den Steuern eximiret werden wollen; Und dan ob sich einige, und welche sich mit ihrem beweiß geziemendt bey ihnen angegeben, damit demnegst diejenige bishero eximirte, welche sich nicht angemeldet, ihrer angemasten Freyheit allerdings verlüstigt zu seyn, erkläret, wegen der übrigen aber, so ihre documenta übergeben, oben außgetrückter massen gebührendt verfahren, und also demaleins im Steuer-Besen über recht und billigkeit einer vor dem andern nicht beschweret werden möge, Urfündlich Unsers hiervor getruckten Churfürstlichen In-siegels.

434. Cöln a. d. Spree den 31. März 1693.

Friedrich, Churfürst. ꝛ.

Auf die Anfrage des Clevischen Commissariates rücksichtlich der Aceis- und Cinquartierungs-Freyheit der Geistlichkeit in den Städten des Herzogthums Cleve, wird daselbe angewiesen, darauf zu halten, daß der Clerus von den bezeichnerten Lasten befreiet bleibe, indem es für billig erachtet wird, „daß der Clerus, wan derselbe sein Contingent in den Land-Schatzungen einmal zuträgt, in den Städten zu derselben eigenen Contingent nicht noch einmal collectirt und also hierin duplici onere graviret, noch mit Cinquartierungen belegt werde; sodann aber auch weil es der Nothdurft sein will, daß denen ohne des meistens theils ruinirten membris Cleri so viel immer möglich unter die Armen gegriffen und gefüget werde.“

435. Cleve den 4. April 1693.

Churfürstliche Regierung.

Bei dem Wiedereinschleichen der bereits verrufenen unterhältigen Münzorten, werden die sämtlichen Beamten angewiesen, die seit dem Jahre 1691 erlassenen Berrufungs-Edicte, jetzt und künftig halbjährig, wiederholt publiciren zu lassen und auf deren strenge Handhabung zu wachen.

436. Cleve den 9. April 1693.

Churfürstliche Regierung.

Die am 27. Februar 1692 ergangene Bestimmung, wonach Keinem (ohne alle Ausnahme), der nicht mit einem Vorspanns-Passe versehen ist, und für zwei Pferde für jede Meile 15. Stüfer erlegt hat, Dienstfuhren geleistet werden dürfen, wird, wegen häufiger Uebertretung dieser Vorschrift durch Civil- und Kriegs-Beamte, erneuert und deren Beachtung aufs strengste befohlen.

437. Cleve den 21. Mai 1693.

Churfürstliche Regierung.

Unter Mittheilung eines Abrisses zweier Nachschläge von Churbrandenburgischen $\frac{2}{3}$ Stücken aus den Jahren 1691 und 1692, welche 28 $\frac{1}{2}$ und 35 pCt. schlechtern Gehaltes sind als die Aechten, wird vor deren Annahme gewarnt.

438. Cleve den 26. Mai 1693.

Churfürstliche Regierung.

Unter Bestätigung der in den Jahren 1642, 1655, 1660, 1671, 1680, 1683 und 1688 erlassenen, gegen Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage gerichteten Edikte, wird ausführliche Vorschrift in Bezug auf die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst, auf den zu- und unzulässigen Handels- und Gewerbe-Betrieb, auf die Schließung, den Versuch und die Eröffnung der Gast- und Wirthshäuser und auf die Zulässigkeit öffentlicher Schauspiele an Sonn- und Feiertagen ertheilt, und zugleich rücksichtlich der unstatthaftern Schwelgereien und Gelagen bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelegenheiten verordnet.

Bemerk. Die Befolgung der obigen Bestimmungen ist am 31. Mai 1696. wiederholt befohlen und sind Letztere in dem Edikte vom 26. August 1707. wörtlich erneuert worden. (Confer. deshalb No. 566. d. S.)

439. Cleve den 10. Juni 1693.

Churfürstliche Regierung.

Ueber die jeden Ortes vorhandenen Stiftungen zum Besten der studirenden Jugend, sollen die Beamten mit Zuziehung der Lokalbehörden sich erkundigen, und eine genaue Nachweise aller Stipendien, mit Angabe ihrer Collatoren, derjenigen, welche sie jetzt benutzen, auf wie viele Jahre sie verliehen sind, ob die Collation auch Stiftungs gemäß geschehen ist, und unter Beifügung einer Abschrift der Fundations- und der wirklichen Collations-Urkunde, einsenden; sodann auch ermitteln, ob frühere Stipendien-Fonds anderweitig verwendet werden.

Erneuert am 12. Februar 1697.

440. Cleve den 19. August 1693.

Churfürstliche Regierung.

Mit Bezug auf die frühern gegen Jagdfrevel gerichteten Verordnungen wird bestimmt, daß so wohl diejenigen welche unbefugterweise Wild schießen, als diejenigen, welche solchen Wilddieben ihre Bente abkaufen oder hehlen, die in der Wald-Ordnung darauf gesetzte Geldbuße doppelt erlegen, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden sollen.

441. Cleve den 21. August 1693.

Churfürstliche Regierung.

Das in den Jahren 1656 und 1664, bereits ergangene Verbot der Einbringung der verrufenen Socianischen, Wigelianischen u. a. fremden Bücher, welche gegen die in dem Westphälischen Frieden angenommenen und zugelassenen drei Glaubens-Confessionen, als der evangelisch Reformirten und Lutherischen und römisch Katholischen, gerichtet sind; wird, bei dem gegenwärtig wider Statt findenden Circuliren von allerhand solcher fremden und gefährlichen Büchern und Traktätlein, die nur Unordnung und Verwirrung in den vorbezeichneten Religionen hervorbringen, mit dem Zusatze erneuert, daß es bei 50 Goldgülden Strafe niemanden erlaubt ist, die vorbemerkten oder andre, Religionsstreitigkei-

ten betreffende, Bücher, welche nicht vorher von der churfürstlichen theologischen Fakultät zu Duisburg approbirt worden sind, ins Land zu bringen, zu drucken, zu verkaufen oder zu verbreiten.

442. Cleve den 24. September 1693.

Churfürstliche Regierung.

Das oft wiederholte Verbot der Gesuchstellung um Bestätigung früher ertheilter Expektanzen, oder um Verleihung neuer Anwartschaften wird erneuert.

443. Cleve den 21. November 1693.

Churfürstliche Regierung.

Nebst dem Befehl zur strengern Beachtung des am 2. September 1688 publicirten Duell-Edictes, wird bestimmt, daß alle diejenigen, welche müßige Zuschauer verbotener Zweikämpfe und sonstiger durch Scheltworte und Streitigkeiten veranlaßter Balgereien bleiben, ohne dieselben möglichst zu verhindern, oder zu denunciiren, desgleichen auch die Obrigkeiten, welche bei erlangter Anzeige oder Wissenschaft von solchen verbotenen Handlungen, ihre desfallsige Dienstpflicht nicht erfüllen, mit fiskalischer und, dem Befinden nach, mit hoher Geldstrafe oder wohl gar mit Leibesstrafe belegt werden sollen.

444. Cleve den 18. Dezember 1693.

Churfürstliche Regierung.

Zur fernern Verhütung der früher bereits verbotenen heimlichen oder außer Landes vollzogenen, von Eltern oder Vormündern nicht bewilligten Eheverlöbniße und Trauungen, werden folgende Vorschriften ertheilt.

1. Die ohne ausdrücklichen Consens des Vaters und der Mutter und, bei elternlosen Minderjährigen, ohne Bewilligung des Vormunds stattfindenden Eheverlöbniße und die außer Landes von fremder Geistlichkeit geschehenden priesterlichen Einsegnungen sind nichtig, und sollen die solcher-

gestalt verbundenen Personen nicht nur für keine Eheleute gehalten, sondern auch gefänglich eingezogen oder, dem Befinden nach, mit anderer willkürlicher, exemplarischer Strafe belegt werden. Die Eltern solcher heimlich oder ohne Consens verhehlichter Kinder sollen überdem während ihrer Lebenszeit nicht verbunden sein, dieselben auszusteuern, wenn auch den Kindern durch den Tod eines der Eltern bereits Güter eigenthümlich anerfallen wären; hierdurch wird jedoch das der cleve-märkischen Ritterschaft im Landtags-Abschiede vom 14. August 1660 ertheilte Privilegium nicht entkräftet.

Wenn Eltern oder Vormünder in die heimlich oder ohne Consens geschlossenen Ehen ihrer Kinder oder Mündel nachträglich einwilligen, so sollen demungeachtet die „angemäßen“ priesterlichen Trauungen für ungültig geachtet werden und müssen solche Personen, nach gehörigen Ortes vorhergegangener dreimaliger Proklamation, — wobei jedesmal deren Ursache anzuzeigen ist, — auß Neue ehelich eingeseget werden.

Die Geistlichen aller Confessionen dürfen, ohne alle Ausnahme, niemanden, bei Verlust ihrer Kirchen-Aemter und Benefizien, priesterlich trauen, wenn die geschehene dreimalige Proklamation der Brautleute in deren Kirchen und Pfarren nicht gehörig bescheinigt, oder wenn nicht eine landesherrliche Dispensation von dem dreimaligen Kirchenrufe beigebracht worden ist; die Eheproklamationen selbst müssen aber an drei nacheinander folgenden Sonntagen, und dürfen bei ernstlicher exemplarischer Strafe nicht an Feiertagen, welche dazwischen fallen, vorgenommen werden.

2. „Damit auch ein jeder wissen möge, wie nahe, und in welchem Grad der Verwandt- und Schwagerschaft Wir die Ehe verboten oder zugelassen haben wollen, So ist Unser gnädigster Wille, daß in *linea recta Ascendentium et descendentium infinitum, in linea Collaterali et consanguinitatis et Affinitatis* aber zwischen diejenigen, se *Patris vel Matris loco* seyndt, dann auch zwischen den *Versöhnen*, welche in *tertio Gradu linea aequalis vel inaequalis juxta computationem Canonicam* mit einander verwandt seyn, keine *Matrimonia* verstattet, verfolglick keine Heirath zwischen Schwester- und Bruder-Kinder oder Enkeln gleicher oder ungleicher Linie, ohne Unsere Dispensation gültig geachtet, oder eingeseget werden; Im gleichen niemandt seiner abgestorbenen Frauen Schwester, noch derselben Tochter oder Enkeln, noch eine Weibes-Person

„ihres abgestorbenen Mannes Bruder, oder dessen Sohn oder Enkel, die Sache seye in geheel oder nicht, zu Ehe nehmten solle.“

3. Die Gesuche um Dispensationen, wegen dreimaliger Proklamation sowohl, als wegen vorhandenem hinderndem Verwandtschaftsgrade müssen an die churfürstliche Regierung zu Cleve gerichtet und von dieser unter Beifugung ihres Gutachtens und ihrer Aeußerung über die Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller, Behufs einer ihnen aufzulegenden Abgabe zu frommen Zwecken, an den Landesherrn zur Entscheidung eingesandt werden.

445. Cleve den 15. Juni 1694.

Churfürstliche Regierung.

Das für Cleve und Mark bestehende, und zufolge einer kaiserlichen Entschliessung vom 29. November 1690 auf sämtliche churfürstliche Lande ausgedehnte, auch dahin erweiterte Privilegium de non appellando, daß in possessorio künftig gar keine, und in petitorio nur dann die Appellation an die Reichsgerichte zulässig sey, wenn die Hauptsumme, worüber gestritten wird 2250 rheinische Gulden oder 1500 Rthlr. übersteigt, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Bemerk. Durch ein am 16. Dezember 1702 ertheiltes zu Cleve unterm 24. Mai 1703 publicirtes kaiserliches Privilegium, ist das Vorstehende nicht nur bestätigt, sondern auch dahin erweitert worden, daß die Berufung an die Reichsgerichte in Petitorial-Klagsachen nur dann stattfinden darf, wenn der Werth des Streit-Gegenstandes des 2500 Goldgulden übersteigt.

446. Cleve den 18. Juni 1694.

Churfürstliche Regierung.

Unter Bestätigung sämtlicher, zuletzt noch am 6. März 1675 (Nro. 329 d. S.) und 24. Mai 1688 (Nro. 405 d. S.) gegen die Leprosen, Zigeuner, ein- und ausländischen starken Bettler und sonstigen Bagabunden erlassenen Straf-

Edikte, wird bei der, durch Einbrüche, Knebeleien und Räuberei, gegenwärtig so sehr gefährdeten Sicherheit der Bewohner des platten Landes, verordnet: 1. daß alle starke Bettler und alle ohne hinlänglichen Paß und Legitimation betroffen werdende Bagabunden ohne Rücksicht ergriffen und dem Commandanten der Festung Wesel zur Arbeit an den Festungsbauten abgeliefert werden sollen; 2. daß zur bessern Entdeckung solcher Frevler, in den Städten alle zwei bis drei Tage Visitationen der Wirthshäuser und anderer Orte; auf dem platten Lande aber allnächtliche Patrouillen vorgenommen werden müssen. Zu diesen Nachtswachen soll jeden Ortes der vierte Mann aufgeboten werden, diese aber sollen sich mit guten Schießwaffen versehen und an einem geeigneten Orte zur Wache versammeln, von wo aus die Patrouillen ausgehen. Alle bei nächtlicher Weile angetroffen werdende Unbekannte müssen verhaftet und dem betreffenden Beamten vorgeführt, die sich Widersetzenden aber, ohne Rücksicht niedergeschossen werden. Bei Entdeckung einer Räuberbande soll sofort auf die Glocke geschlagen werden, auf welches Alarmzeichen jeder Einwohner des bedroheten Ortes und der Nachbarschaft bewaffnet, an dem gewöhnlichen Orte der Wache, oder an dem des Alarms, sich einfinden muß. Die Helfer und Zubhälter der Räuber ic. sollen mit gleichen Strafen, wie jene selbst, belegt werden, im Fall aber jemand Vorschläge oder Mittel zur Ertappung einer Räuberbande angeben würde, soll dieser, selbst wenn er in etwa ein Mitschuldiger wäre, Verzeihung „der Missethat“ erlangen und, unter Verschweigung seines Namens, Belohnung erhalten.

Bemerk. Conf. die Erneuerung sub No. 473 d. C.

447. Cleve den 12. Juli 1694.

Churfürstliche Regierung.

Das bereits unterm 30. August 1666 (No. 292 d. C.) im Herzogthum Cleve ergangene Verbot der Einfuhr fremder Eisen-, Stahl- und Sensen-Waaren wird, bei dem stattfindenden Einschleichen der Steiermark'schen Fabrikate; erneuert, den sämtlichen Beamten die Bestrafung der künftigen Contravenienten, durch Confiskation der Waaren und sonst, aufgetragen und den inländischen Eisen- und Stahl-Arbeitern

bedeutet, daß sie durch gute Waaren und billige Preise jeder gegründeten Klage vorbeugen müssen.

448. Cleve den 18. Juli 1694.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Eöln an der Spree am 18. Juli 1694 erlassenen Edictes, wodurch, zur Schützung des Publikums gegen Betriegerceien, mittelst der Verarbeitung geringhaltiger Metalle, unter andern Folgendes verordnet wird:

Die Goldschmiede sollen kein Probe-Gold unter 17 Karat und kein Probe-Silber unter 12 löthig verarbeiten dürfen; die Zinngießer dürfen unter das, unter dem Namen fein Blockzinn bekannte und gestempelte Zinn, gar kein Blei, unter das sogenannte Kronenzinn aber nur 6 Pfd. Blei auf den Zentner mischen; sodann müssen auch die Kupferschmiede ihre Arbeit ohne versteckte Beifügung von Blei oder Eisen fertigstellen.

Zur Handhabung dieser Vorschriften soll jedes Stück Arbeit, es sey von Gold, Silber, Zinn oder Kupfer mit einem besondern allgemeinen Zeichen, einem Zepfer oder Adler und der Jahreszahl, neben dem gewöhnlichen Stadt- oder Meister-Zeichen, gestempelt werden und soll diese Stempelung, so wie die vor derselben vorzunehmende Probirung des Gehaltes eines jeden verarbeiteten Stückes, von dem dazu bestellten Inspector (dem Münz-Wardein zu Minden) und von seinen, von ihm jeden Ortes anzuordnenden und desfalls zu vereidigenden Substituten, bewerkstelligt, auch zu gleichem Zwecke von demselben, unter Zugiehung einer obrigkeitlichen Person, vierteljährliche Visitationen der Waaren-Vorräthe der Juwelierer, Gold-, Silber- und Kupferschmiede, so wie der Zinngießer, vorgenommen werden.

Frevelhafte Zuwiderhandlungen sollen mit Confiskation der Waare und mit fiskalischer Strafe belegt, der Frevler auch, nach Befinden der Sachen, für infam erklärt werden.

Außerdem wird bestimmt, wie viel für Arbeitslohn, außer dem laufenden Silberpreise von 36 stüber, per Loth probemäßigen Silbers, und wie viel für Vergoldung, nach Maßgabe der Arbeit und Schwere der Gegenstände, bezahlt werden soll, und den Lokalebehörden befohlen, die obige Maß

regel sowohl, als die zu deren Handhabung bestellten Beamten aufs Kräftigste zu unterstützen.

Bemerk. Die churfürstliche Regierung zu Cleve hat am 4. November 1695 ein churfürstliches zu Cöln an der Spree am 18. Februar 1695, erlassenes Edikt publicirt, wodurch die Gebühren bestimmt werden, welche in den Landen Cleve, Mark, Minden und Ravensberg, für die dort eingeführte, vorbemerkte Stempelung eines jeden Stückes Gold-, Silber-, Zinn- und Kupfer-Waare bezahlt werden müssen. — In Nyl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Kro. 22 findet sich ein, die obige Angelegenheit regulirendes, früheres Mandat vom 18. Juli 1693.

449. Cleve den 11. August 1694.

Churfürstliche Regierung.

Die churfürstlichen Beamten und die Magistrate der Städte werden angewiesen, die Pächter der landesherrlichen Wehrzoll- und Licent-Gefälle besser, wie bisher, bei ihren kontraktmäßigen Erhebungen zu schützen und auf Gesinnen der Pächter oder deren Substituten ihnen, gegen Desfraudanten der obigen Gefälle, starke Hand unweigerlich zu leisten.

450. Cöln an der Spree den 13. October 1694.

Friedrich, Churfürst etc.

Zur Beförderung der Holz- und Obst-Cultur in Cleve und Mark, werden die Städte, Flecken und Dörfer zur Anlegung von Eichen- und Buchen-Kämpe, die neu sich verheirathenden Brautpaare, zur Pflanzung von 6 Obstbäumen und 6 jungen Eichen verpflichtet und die Beamten angewiesen, Obstkerne zu säen, um daraus Pflänzlinge etc. zu ziehen.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 31. Januar 1790 zur Handhabung der frühern, und besonders der Bestimmungen des allgemeinen Edictes vom 19. März 1691 (Conf. Kro. 587 d. S.) — wonach die jungen Eheleute Frucht- und andere Bäume pflanzen oder ein gewisses Geldquantum dafür erlegen sollen — verfügt, sodann auch am 3. März 1719 die Beachtung